

b) alle seit dem 1. Januar 1921 aus der Wehrmacht oder der Landespolizei ausgeschiedenen Deckoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften sowie alle Männer, die durch eine von der Wehrmacht oder Landespolizei veranlaßte kurzfristige Ausbildung militärisch geschult sind,

sofern sie einem älteren Geburtsjahrgang als 1913 (in Ostpreußen 1910) angehören.

(2) Auskunft über die Zugehörigkeit zu dem im Abs. 1 bezeichneten Personenkreis erteilen die Wehresersatzdienststellen. Die polizeilichen Meldebehörden erteilen keine Auskunft.

(3) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 4 sowie der §§ 5, 6 und 8 der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 21. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 201) finden entsprechende Anwendung.

§ 2

Erfassungsverfahren

(1) Die polizeilichen Meldebehörden haben für die im § 1 Abs. 1 genannten Personen, die sich anmelden, in der Zeit vom 13. Juli bis 22. August 1936 das Erfassungsverfahren unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten bis dritten Teils der Erfassungsverordnung durchzuführen, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Stichtag ist der 13. Juli 1936.

(2) Die Wehrpflichtigen sollen außer den im § 8 unterg der Erfassungsverordnung aufgeführten Papieren auch die Papiere über geleisteten aktiven Dienst im früheren Heer, der Schutztruppe, der Kaiserlichen Marine und Reichswehr (Reichsheer und Reichsmarine) mitbringen.

(3) Die roten Wohnsitzmeldungen (Formblätter 1d) sind nicht auszufüllen, sondern zu vernichten.

(4) Das Verfahren des Standesamts nach dem vierten Teil der Erfassungsverordnung unterbleibt. Die Auskunft aus dem Strafregister ist durch die polizeiliche Meldebehörde auf dem im § 23 der Erfassungsverordnung bezeichneten Vordruck bei der zuständigen Strafregisterbehörde (§ 28 Abs. 2 der Erfassungsverordnung) einzuholen. Die Strafregisterbehörde übersendet gegebenenfalls drei Strafregisterauszüge, die von der polizeilichen Meldebehörde in der Tasche der Wehrstammkarte mit dieser nach §§ 19 Abs. 3, 21 Abs. 3 und 4 der Erfassungsverordnung weiterzusenden sind.

(5) Die Wehrstammkarten (Formblätter 1e) mit den Polizeiberichten (Formblätter 1e) und den dazugehörigen Wehrstammrollen (Formblätter 3c und 3d) sind nach §§ 21 und 22 der Erfassungsverordnung den Wehrbezirkskommandos bis 31. August 1936 zu übersenden.

(6) Nach Ausführung des vorstehenden Absatzes 5 sind die bei den Polizeibehörden verbliebenen Erfassungsmittel endgültig abzulegen.

Berlin, den 24. Juni 1936.

Der Reichsminister des Innern
Fric

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung.

Vom 25. Juni 1936.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) wird folgendes verordnet:

Das im § 1 Abs. 3 der Zweiten Ausführungsverordnung vom 3. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 359) bestimmte Werbeverbot gilt nicht für Personen und Unternehmen, denen die Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen erteilt ist (Inkassobüros). Eine unlautere oder unangemessene Werbetätigkeit kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Verberats der Deutschen Wirtschaft von den Landgerichten (Amtsgerichts-) Präsidenten in Ausübung ihrer Aufsicht (§ 3 der Zweiten Ausführungsverordnung) untersagt werden.

Berlin, den 25. Juni 1936.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 R.M., für Teil II = 2,10 R.M. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Schamhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.